

Die Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein vom 16. Juni 1993 erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 und auf § 2 Abs. 1 der regierungsrätlichen Verordnung über Reklamen und Signale vom 18.2.1969 (RSV) sowie auf § 78 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15.5.1967, folgendes

Reglement über Reklamen und Signale

1. Allgemeines

Für Reklamen und Reklameeinrichtungen jeder Art sowie für Plakate, ferner für Wegweiser, Hinweistafeln und Signale gelten die Vorschriften der kantonalen Regierungsratsverordnung über Reklamen und Signale (vom 18.2.1969), soweit nicht dieses Reglement Abweichungen enthält.

2. Gebühren / Zuständigkeiten

- 2.1 Für die Erteilung einer Bewilligung wird pro Reklame, Ankündigung oder Plakatanschlagstelle eine Gebühr in der Höhe von Fr. 30.-- bis Fr. 150.-- pro m² Reklamefläche, je nach Grösse, Art und zeitlichem Umfang erhoben. Der Gemeinderat legt die Details in einer Gebührenordnung fest.
- 2.2 Im weiteren kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen über Ausnahmen von der Bewilligungspflicht und die Gestaltung von Reklamen.

3. Temporäre Reklame

- 3.1 Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen sowie von Wahlen und Abstimmungen mittels Normal- oder Kleinplakaten sind unter nachfolgenden Voraussetzungen ohne Bewilligung erlaubt:
 - 3.1.1 Die Verkehrssicherheit muss für sämtliche Verkehrsteilnehmer, Fussgänger wie Fahrzeuge, gewährleistet sein (keine Sichtbehinderungen). Das Lichtraumprofil ist einzuhalten.
 - 3.1.2 Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen. Der Anschlag darf frühestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen; ausgenommen Wahl- und Abstimmungsplakate.

- 3.1.3 Das Anbringen von temporären Reklamen auf privatem Areal erfordert die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers; deren Einholung ist Sache der zuständigen Organisation.
- 3.1.4 Spätestens 8 Tage nach dem Veranstaltungstermin sind die Plakate von der verantwortlichen Organisation vollständig zu entfernen, ansonsten sie zu deren Lasten entfernt werden.
- 3.2 An öffentlichen Gebäuden und Schaltkabinen sind temporäre Reklamen verboten.
- 3.3 Bei Tram- und Buswartehäuschen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- 3.4 An Bäumen sind temporäre Reklamen so zu befestigen, dass die Rinde nicht beschädigt wird.
- 3.5 Das Anbringen von temporären Reklamen an den offiziellen Anschlagstellen (Anschlagkästen, Kulturtrommeln etc.) wird vom Gemeinderat speziell geregelt.

4. Baureklamen

Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung freistehender Tafeln mit Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen gestattet.

5. Tankstellen

Für Reklamen bei Tankstellen an Haupt- und Nebenstrassen gilt bis auf weiteres die Norm SNV 640 625b (Schweiz. Normenvereinigung).

6. Plakatanschlagstellen

- 6.1 ¹Plakate kann innerhalb des Gemeindebanns auf öffentlichem Boden nur anbringen, wer über eine Konzession verfügt.
²Die Konzession ist alle zehn Jahre, erstmalig per 1.1.1996, öffentlich auszuschreiben.
³Der Gemeinderat erteilt die Konzession demjenigen Anbieter, der in Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das für die Gemeinde zweckmässigste Angebot einreicht.
- 6.2 Plakate dürfen nicht beleuchtet werden.

6.3 Auf gemeindeeigenem Areal sowie in der Nähe von Schul- und Sportanlagen und von Jugendtreffpunkten ist die Werbung für Suchtmittel und Kleinkredite verboten.

7. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss Gemeindegesetz geahndet, sofern nicht andere Strafbestimmungen besonderer Gesetze zur Anwendung gelangen.

8. Ersatzvornahme

8.1 Werden unzulässige Einrichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht entfernt, lässt sie die zuständige Behörde auf Kosten des Verpflichteten entfernen.

8.2 Temporäre Reklamen, die Ziff. 3. nicht entsprechen, lässt die zuständige Behörde sofort entfernen. Die Kosten werden den Verantwortlichen belastet.

9. Uebergangsbestimmungen

Früher bewilligte Reklamen und Signale müssen, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, innert 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements, jedoch spätestens bei einer Erneuerung, diesem Reglement angepasst werden.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Baselland in Kraft.

Münchenstein, 16. Juni 1993

Einwohnergemeinde Münchenstein

Der Präsident: Dr. F. Zweifel

Der Verwalter: P. Helfenberger

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Baselland hat das Reglement am 23. Juli 1993 genehmigt.